

4. *legt* allen Regierungen, dem System der Vereinten Nationen und allen anderen Akteuren *nahe*, das Internationale Jahr der Berge dafür zu nutzen, das Bewußtsein für die Wichtigkeit einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Berggebieten zu erhöhen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen zum Internationalen Jahr der Berge vorzulegen.

54. Plenarsitzung
10. November 1998

53/25. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/15 vom 20. November 1997 und die Resolution 1997/47 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997, mit denen das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärt wurde, sowie auf ihre Resolution 52/13 vom 20. November 1997 über eine Kultur des Friedens,

unter Berücksichtigung der Resolution 1998/54 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998 mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"⁶³,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechts-erziehung (1995-2004),

unter Berücksichtigung des Projekts "Wege zu einer Kultur des Friedens" der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

im Bewußtsein dessen, daß die Aufgabe der Vereinten Nationen – die Bewahrung kommender Generationen vor der Geißel des Krieges – den Übergang zu einer Kultur des Friedens erfordert, die mit ihren Werten, Einstellungen und Verhaltensweisen ein auf den Grundsätzen der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Demokratie, aller Menschenrechte, der Toleranz und der Solidarität beruhendes gesellschaftliches Neben- und Miteinander widerspiegelt und fördert, die Gewalt ablehnt und danach trachtet, Konflikte zu verhindern, indem sie gegen deren tiefere Ursachen angeht, um Probleme im Dialog und auf dem Verhandlungsweg zu lösen, und die die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Rechte und die Möglichkeit der uneingeschränkten Teilhabe am Entwicklungsprozeß ihrer Gesellschaft garantiert,

in der Erkenntnis, daß Kindern weltweit durch verschiedene Formen der Gewalt auf allen Ebenen der Gesellschaft ungeheures körperliches und seelisches Leid zugefügt wird und daß

eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit die Achtung des Lebens und der Würde jedes Menschen ohne Vorurteile oder Diskriminierung jedweder Art fördert,

in Anerkennung der Rolle, die der Erziehung dabei zukommt, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit aufzubauen, insbesondere indem Kinder darin unterwiesen werden, Frieden und Gewaltlosigkeit aktiv zu leben, was die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze fördern wird,

betonend, daß die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, aufgrund deren Kinder lernen, in Frieden und Eintracht miteinander zu leben, was zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit beitragen wird, von den Erwachsenen ausgehen und den Kindern vermittelt werden sollte,

unterstreichend, daß die geplante internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt dazu beitragen wird, daß auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze sowie der Achtung vor den Menschenrechten, der Demokratie und der Toleranz, der Entwicklungsförderung, der Friedenserziehung, des freien Informationsflusses und der umfassenderen Teilhabe von Frauen als ein ganzheitlicher Ansatz zur Verhütung von Gewalt und Konflikten eine Kultur des Friedens sowie Anstrengungen gefördert werden, deren Ziel es ist, die Voraussetzungen für den Frieden und dessen Konsolidierung zu schaffen,

in der Überzeugung, daß eine solche Dekade zu Beginn des neuen Jahrtausends maßgeblich zu den Anstrengungen beitragen würde, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Frieden, die Eintracht, alle Menschenrechte, die Demokratie und die Entwicklung in der ganzen Welt zu fördern,

1. *erklärt* den Zeitraum von 2001 bis 2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt;

2. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen einen Bericht und den Entwurf eines Aktionsprogramms zur Förderung der Durchführung der Dekade auf örtlicher, nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorzulegen und die Aktivitäten der Dekade zu koordinieren;

3. *bittet außerdem* die Mitgliedstaaten, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß auf allen Ebenen ihrer jeweiligen Gesellschaft, namentlich in den Bildungseinrichtungen, Unterweisung darin erteilt wird, Frieden und Gewaltlosigkeit aktiv zu leben;

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf* und *bittet* die nichtstaatlichen Or-

⁶³ Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

ganisationen, die religiösen Institutionen und Gruppen, die Bildungseinrichtungen, die Künstler und die Medien, die Dekade zugunsten aller Kinder der Welt zu unterstützen;

5. *beschließt*, die Frage der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Kultur des Friedens" zu behandeln.

55. Plenarsitzung
10. November 1998

53/26. Unterstützung bei der Minenräumung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

die Auffassung vertretend, daß die Minenräumung ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen ist,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995⁶⁴, 1996/85 vom 24. April 1996⁶⁵, 1997/78 vom 18. April 1997⁶⁶ und 1998/76 vom 22. April 1998⁶⁷ über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996⁶⁵ und 1998/31 vom 17. April 1998⁶⁷ und den Beschluß 1997/107 vom 11. April 1997⁶⁶ über die Menschenrechte von Behinderten,

äußerst beunruhigt über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus

bewaffneten Konflikten und somit davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muß, um die Bedrohung, die die Landminen für Zivilpersonen darstellen, sobald wie möglich zu beseitigen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefaßt wurden⁶⁸, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II des Übereinkommens und die Aufnahme einer Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen in das geänderte Protokoll⁶⁹, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit,

Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des geänderten Protokolls II des Übereinkommens am 3. Dezember 1998,

darin erinnernd, daß die Vertragsstaaten der Überprüfungs-konferenz erklärt haben, daß sie sich verpflichten, die Bestimmungen des Protokolls II weiter zu prüfen, um sicherzustellen, daß den Befürchtungen betreffend die darin erfaßten Waffen Rechnung getragen wird, und daß sie Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, sich mit der gesamten Landminenproblematik auseinanderzusetzen, befürworten,

davon Kenntnis nehmend, daß das am 18. September 1997 auf der Konferenz von Oslo verabschiedete und am 3. Dezember in Ottawa zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, in dem unter anderem anerkannt wird, daß diejenigen Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, Unterstützung bei der Minenräumung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten, bei der Betreuung, Rehabilitation und der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern sowie bei Programmen zur Aufklärung über die Gefahren von Minen gewähren sollen, von über hundertdreißig Staaten unterzeichnet wurde,

feststellend, daß das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung am 1. März 1999 in Kraft tritt,

ermutigt durch die Initiativen, die in jüngster Zeit auf den Konferenzen in Helsingør (Dänemark), Bonn (Deutschland) und Tokio ergriffen wurden, insbesondere in bezug auf internationale Normen und Verfahren für humanitäre Minenräumeinsätze sowie die Entwicklung neuer Technologien für die Aufspürung und Beseitigung von Landminen und die Rehabilitation von Landminenopfern, die als Grundlage für die Erhöhung der Sicherheit, Wirksamkeit und Professionalität dieser Einsätze in der ganzen Welt dienen können,

⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

⁶⁵ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁶⁶ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II.

⁶⁷ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁶⁸ CCW/CONF.I/16 (Teil I).

⁶⁹ Ebd., Anhang B.